

# RS OGH 2004/9/24 8ObA86/04m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2004

## Norm

BDG §137 Abs3

## Rechtssatz

Die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen nach den in§137 Abs3 BDG genannten Kriterien (Wissen, Denkleistung, Verantwortung), stellt eine Frage der rechtlichen Beurteilung dar.

Welche konkreten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kläger nach seiner Ausbildung oder Erfahrung aufweist, wie er diese Fähigkeiten einsetzen kann, wie seine Kontaktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit, seine Führungsqualitäten und sein Verhandlungsgeschick beschaffen sind, in welchem Umfang er seine Denkleistungen selbst umsetzen kann und in welchem Umfang er wiederkehrende und neuartige Aufgaben bewältigt, ist hingegen Tatfrage.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 86/04m  
Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 ObA 86/04m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119382

## Dokumentnummer

JJR\_20040924\_OGH0002\_008OBA00086\_04M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)